



## Arbeitsanweisung Umgang mit tierischen Nebenprodukten

### Ziel:

Kadaver von nicht GVO Versuchstieren der Ordnungen Nagetiere und Hasenartige können unter bestimmten Bedingungen zur Verfütterung an Raubvögel in menschlicher Obhut oder Zootiere abgegeben werden. Die Abgabe der Tiere unterliegt den Regelungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 zur tierischen Nebenproduktebeseitigung. **Die Abgabe von GVO-Tieren zur Verfütterung ist nicht zulässig und wird nicht über diese Arbeitsanweisung geregelt.**

Diese Arbeitsanweisung regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Kategorisierung von Versuchstierkadavern der Ordnungen Rodentia und Hasenartige in die Kategorien 1 oder 3, Tötung, Lagerung, die entsprechende Deklaration und Kennzeichnung sowie die Abgabe von Kategorie 3- und Kategorie 1-Material.

Es ist sicherzustellen, dass nur Kategorie 3-Material nach Artikel 10 m) der VO (EG) Nr. 1069/2009 zur Verfütterung an Raubvögel in menschlicher Obhut oder Zootiere abgegeben wird.

### Geltungsbereich:

Versuchstierhaltungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, folgende Standorte:

- VTH Biomedizinisches Forschungszentrum Seltersberg (BFS), Schubertstraße 81
- Zentrales Tierlabor (ZTL), Frankfurter Straße 105
- Tierhaltung des Biochemischen Instituts (TBI), Friedrichstraße 24
- Tierhaltung des Physiologischen Instituts (Physiologie), Aulweg 129
- VTH des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie, Frankfurter Str. 102

## Anweisung:

### Kategorisierung:

Tote Tiere oder Teile von toten Tieren müssen als tierische Nebenprodukte den Kategorien 1 oder 3 nach VO (EG) Nr. 1069/2009 zugeordnet werden. Material der Kategorie 1 muss unschädlich entsorgt werden, Material der Kategorie 3 darf zur Verfütterung an Greifvögel oder Zootiere an Einrichtungen mit Ausnahmegenehmigung abgegeben werden. Eine Einteilung als Kategorie 3-Material erfolgt nur durch eingewiesenes Personal der o.g. Tierhaltungen.

Kategorisierung als Material der Kat. 3 von folgenden Tierarten ist prinzipiell möglich:

- ✓ **Ratten**
- ✓ **Mäuse**
- ✓ **Hamster**
- ✓ **Meerschweinchen**
- ✓ **Kaninchen**

Als **Kategorie 3** dürfen erklärt werden Tiere oben genannter Arten, sofern sie

- ✓ **nicht** gentechnisch verändert sind
- ✓ **nicht** in einem Versuch eingesetzt wurden  
Ausschließlich für den Standort **VTH des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie** gilt, dass auch Kadaver und Körperteile von Nicht-GVO-Nagern, die zum Zweck der Organentnahme in CO<sub>2</sub>-Narkose (oder Betäubungsschlag) mit anschließender cervikaler Dislokation oder Entbluten getötet wurden und an denen sonst keine weiteren Behandlungen durchgeführt wurden, von denen daher nicht davon auszugehen ist, dass sie ein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko für Menschen und andere Tiere darstellen, als Kategorie 3 erklärt werden dürfen.
- ✓ **nicht** über Futterzusatzmittel (z.B. Tamoxifen, Doxycyclin) behandelt worden sind
- ✓ aus genehmigungspflichtigen NICHT-GVO Zuchten stammen, die sich somit formal in einem Tierversuch befinden, an denen **keine** Eingriffe/Behandlungen vorgenommen wurden

Beispiele: Zuchttiere, die aus der Zucht genommen wurden, Zuchtüberschuss von nicht GVO-Zuchten

Als **Kategorie 1** und somit **nur zur unschädlichen Entsorgung** müssen alle Tiere deklariert werden, auf welche oben genannte Kriterien nicht zutreffen, z.B.

- ∅ Tiere anderer Spezies
- ∅ Tiere, die aus tiermedizinischen Gründen (Krankheit, Verletzung) getötet wurden
- ∅ Tiere, die in einem Tierversuch verwendet wurden (Ausnahmen genehmigungspflichtige Zuchten, siehe oben)
- ∅ Gentechnisch veränderte Tiere
- ∅ Wildtyptiere aus Zuchten gentechnisch veränderter Tiere

Die Kadaver dieser Tiere sind der unschädlichen Beseitigung über die HIM zuzuführen!

### **Tötung:**

Eine Tötung von Tieren, die als Kat. 3 zur Verfütterung abgegeben werden sollen darf nur mittels

- CO<sub>2</sub> und/oder cervikaler Dislokation (Nager)
- Bolzenschuss, Schlag auf den Kopf und Entbluten (Kaninchen)

erfolgen. Eine Einteilung in Kategorie 3 ist nur möglich für Tiere, die durch die Tierpfleger selbst getötet wurden. Eine Annahme von Kategorie 3-Material über Wissenschaftler ist abzulehnen.

### **Lagerung, Deklaration, Kennzeichnung und Inaktivierung :**

Eine Lagerung des **Kategorie 3-Materials** darf nur erfolgen in folgenden Räumen:

- BFS: Raum E23, EG
- ZTL: Raum 2a, EG
- TBI: Raum 003, UG
- Tierhaltung Physiologie FB 11: Raum 624, 6. OG
- Versuchstierhaltung des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie, Raum 13

Eine Lagerung des **Kategorie 1-Materials** darf nur erfolgen in folgenden Räumen:

- BFS: Raum E23, EG
- ZTL: Raum 11, EG
- TBI: Raum 003, UG
- Tierhaltung Physiologie: Raum 606, 6. OG
- Versuchstierhaltung des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie, Raum 13

### **Regelung bei Lagerung in Tiefkühltruhen:**

#### Kategorie 3-Material:

-20°C Tiefkühltruhen, in denen Kategorie 3-Material gelagert wird, sind gekennzeichnet mit:

**Kategorie 3-Material – nur zur Abgabe zu besonderen Fütterungszwecken. Nicht für den menschlichen Verzehr (Anlage 1)**

Die ausschließlich von Tierpflegern als Kategorie 3 zur Verfütterung definierten Kadaver werden unverzüglich nach der Tötung in einem geeigneten Behältnis in der entsprechend gekennzeichneten Truhe bei -20 °C tiefgekühlt gelagert.

Vor Abgabe sind die Behältnisse gemäß Anlage 5 zu kennzeichnen. Für jedes Behältnis ist ein Handelspapier gemäß Anlage 3 mit Unterschrift anzulegen.

#### Kategorie 1 Material:

-20°C Tiefkühltruhen, in denen Kategorie 1-Material gelagert wird sind gekennzeichnet sind mit:

#### **Kategorie 1-Material – nur zur Entsorgung (Anlage 2)**

Die als Kategorie 1 zur Entsorgung definierten Kadaver oder Kadaverteile werden unverzüglich nach der Tötung in einem Behälter in der entsprechend gekennzeichneten Truhe bei -20 °C tiefgekühlt gelagert.

Mindestens 48 Stunden vor der Abgabe zur Entsorgung sind die Behälter dauerhaft zu verschließen und gemäß Anlage 6 zu kennzeichnen. Beim Verschließen sind Datum und Uhrzeit auf der Kennzeichnung anzugeben und durch Unterschrift zu dokumentieren. Für jeden Behälter ist ein Handelspapier gemäß Anlage 4 mit Verschlussdatum und –zeit, sowie Unterschrift anzulegen. Die **Abgabe darf erst am dritten Tag nach Verschluss** des Behälters erfolgen um das Tiergefrieren >48 Stunden bei -20°C zu gewährleisten.

#### Regelung bei Lagerung in Tiefkühlschränken:

#### Kategorie 3-Material:

-20°C Tiefkühlschränke, in denen Kategorie 3-Material gelagert wird sind gekennzeichnet sind mit:

#### **Kategorie 3-Material – nur zur Abgabe zu besonderen Fütterungszwecken. Nicht für den menschlichen Verzehr (Anlage 1)**

Die ausschließlich von Tierpflegern als Kategorie 3 zur Verfütterung definierten Kadaver werden unverzüglich nach der Tötung in dem entsprechend gekennzeichneten Schrank bei -20 °C tiefgekühlt gelagert.

Die Tüten/Behältnisse sind ebenfalls gemäß Anlage 5 zu kennzeichnen. Sollten die Kadaver nicht bereits in geeigneten Behältnissen (Tüten) wie oben beschrieben eingefroren worden sein, so wird das zur Abgabe eingefrorene Kat. 3-Material in geeignete Behältnisse umgeladen, diese verschlossen und gemäß Anlage 5 gekennzeichnet. Für jedes Behältnis ist ein Handelspapier gemäß Anlage 3 mit Unterschrift anzulegen.

### Kategorie 1 Material:

-20°C Tiefkühlschränke, in denen Kategorie 1-Material gelagert wird sind gekennzeichnet sind mit:

### **Kategorie 1-Material – nur zur Entsorgung (Anlage 2)**

Die als Kategorie 1 zur Entsorgung definierten Kadaver oder Kadaverteile werden unverzüglich nach der Tötung in dem entsprechend gekennzeichneten Schrank bei -20 °C tiefgekühlt gelagert.

Mindestens 48 Stunden vor der Abgabe sind die Tiefkühlschränke zu verschließen und gemäß Anlage 6 zu kennzeichnen. Beim Verschließen sind Datum und Uhrzeit auf der Kennzeichnung anzugeben und durch Unterschrift zu dokumentieren. Die **Abgabe darf erst am dritten Tag nach Verschluss** des Schrankes erfolgen um das Tiergefrieren >48 Stunden bei -20°C zu gewährleisten. Zur Abgabe wird das Kat. 1-Material in Behälter umgeladen, diese dauerhaft verschlossen und gemäß Anlage 6 gekennzeichnet. Für jeden Behälter ist ein Handelspapier gemäß Anlage 4 mit Verschlussdatum und –zeit, sowie Unterschrift anzulegen.

## **Abgabe:**

### Kategorie 3-Material:

Eine Abgabe darf nur erfolgen an Stellen mit vorliegender Ausnahmegenehmigung nach Artikel 18 EU-VO 1069/2009. Entsprechende Stellen sind aufgeführt in Anlage 7. Bei Abgabe ist das bereits angelegte Handelspapier (Anlage 3) mit Unterschrift zu versehen. Ferner sind Name, Adresse sowie Registriernummer des abholenden Betriebs, Abholdatum und abholende Person anzugeben und eine Kopie zum Verbleib in der abgebenden Stelle anzufertigen. Das Original des Handelspapiers ist dem Abholer zu übergeben.

### Kategorie 1 Material:

Eine Abgabe darf nur erfolgen zur unschädlichen Beseitigung über die HIM. Bei Abgabe sind Datum und Uhrzeit des Entnehmens aus der Gefriereinrichtung auf dem bereits angelegten Handelspapier (Anlage 4) zu vermerken und mit Unterschrift zu versehen. Ferner sind Name, Adresse sowie Registriernummer des abholenden Betriebs, Abholdatum und abholende Person anzugeben und eine Kopie zum Verbleib in der abgebenden Stelle anzufertigen. Das Original des Handelspapiers ist dem Abholer zu übergeben.

Diese Arbeitsanweisung wird gültig ab dem 02.06.2022.

Der Anweisung ist Folge zu leisten. Die ZVTH behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsanweisung stichprobenartig zu überprüfen.

# Kategorie 3 - Material

nach VO (EG) 1069/2009

Nur zur Abgabe zu

besonderen Fütterungszwecken!

Nicht für den menschlichen Verzehr geeignet

Bedienung nur durch Tierpfleger!

Nur für Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen oder Kaninchen, die

nicht GVO-Tiere sind

nicht in einem Versuch eingesetzt wurden

nicht mit Futterzusatzmitteln (z.B. Tamoxifen, Doxycyclin) behandelt worden sind

# Kategorie 1 - Material

nach VO (EG) 1069/2009

**Nur zur Entsorgung!**

Zur Lagerung von

- Ø Kadavern anderer Spezies als Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen oder Kaninchen
- Ø Tieren, die aus tiermedizinischen Gründen (Krankheit, Verletzung) getötet wurden
- Ø Tieren, die in einem Tierversuch verwendet wurden
- Ø GVO-Tieren

**Handelspapier für die Abgabe  
von Kategorie 3 - Material  
Nur zur Abgabe zu  
besonderen Fütterungszwecken!  
Nicht für den menschlichen Verzehr geeignet!**

Tierarten:

Mäuse  Ratten  Hamster  Meerschweinchen  Kaninchen

Menge 1 Behälter  50L  25L  Tüte/2,5L  \_\_\_\_\_

Abgebender Betrieb Justus-Liebig-Universität

Registriernummer

- Zentrales Tierlabor, Frankfurter Str. 105, 35392 Gießen \_\_\_\_\_
- VTH im BFS, Schubertstr. 81, 35392 Gießen \_\_\_\_\_
- VTH Physiologisches Institut, Aulweg 129, 35392 Gießen \_\_\_\_\_
- VTH Biochemisches Institut, Friedrichstr. 24, 35392 Gießen \_\_\_\_\_
- VTH des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie  
Frankfurter Str. 102, 35392 Gießen \_\_\_\_\_

Name & Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abholung am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Beförderer

Name , Anschrift \_\_\_\_\_

Registriernummer: \_\_\_\_\_

Empfänger

Name, Anschrift \_\_\_\_\_

Registriernummer \_\_\_\_\_

Dieses Dokument ist 2 Jahre aufzubewahren



**Handelspapier für die Abgabe  
von Kategorie 1 - Material  
Nur zur Entsorgung**

Tierarten:

Mäuse       Ratten       Hamster       Meerschweinchen       Kaninchen

Andere:  \_\_\_\_\_

Menge 1 Behälter     50L     25L     2,5L

Abgebender Betrieb      Justus-Liebig-Universität

Zentrales Tierlabor, Frankfurter Str. 105, 35392 Gießen

VTH im BFS, Schubertstr. 81, 35392 Gießen

VTH Physiologisches Institut, Aulweg 129, 35392 Gießen

VTH Biochemisches Institut, Friedrichstr. 24, 35392 Gießen

VTH des Instituts für Veterinär-Physiologie und Biochemie  
Frankfurter Str. 102, 35392 Gießen

Tonne/n in -20°C Tiefkühltruhe verschlossen am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_ Uhr

Name & Unterschrift: \_\_\_\_\_

Tonne/n aus -20°C Tiefkühltruhe entnommen und zur Entsorgung abgegeben

am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_ Uhr      Unterschrift: \_\_\_\_\_

Beförderer

Name , Anschrift \_\_\_\_\_

Registriernummer: \_\_\_\_\_

Empfänger

Name, Anschrift \_\_\_\_\_

Registriernummer \_\_\_\_\_

Dieses Dokument ist 2 Jahre aufzubewahren

# Kategorie 3 - Material

nach VO (EG) 1069/2009

**Nur zur Abgabe zu  
besonderen Fütterungszwecken!**

Nicht für den menschlichen Verzehr geeignet

Datum: \_\_\_\_\_

Name/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Anlage 6

# Kategorie 1 - Material

nach VO (EG) 1069/2009

## Nur zur Entsorgung

Datum des Verschlusses: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ Name/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ausnahmegenehmigung nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1069/2000 liegt vor für:

- **Falkner Norbert Schmidt**

Goethestr. 3  
35102 Lohra  
Tel.: 0170/7812949

Registriernummer: KEINE REGISTRIERNUMMER!

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG vom 22.01.2015, Ldkr. Marburg-Biedenkopf,**

- **Opel-Zoo**

Geschäftsführer Dr. Thomas Kauffels  
Königsteiner Straße 35  
61476 Kronberg  
Tel: Dr. Beckmann (wiss. Mitarbeiter, Kurator): 0173-6795642

Registriernummer: **DE 06434 0006 15 vom 16.1.2009, Hochtaunuskreis**

- **Wolfgang Franz**

Hauptstr. 42  
35102 Lohra

Registriernummer: KEINE Registriernummer

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG vom 30.11.2015, Ldkr. Marburg-Biedenkopf,**

- **Thekla Pfeiffer**

Mutterweg 1  
34537 Bad Wildungen

Registriernummer: **DE 06635 0011 17, Ldkr. Waldeck-Frankenberg**

**DE 06635 0011 18, Ldkr. Waldeck-Frankenberg**

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG vom 13.10.2021, Ldkr. Waldeck-Frankenberg**

- **Carina Lepper**

Kronenhof 4  
35428 Langgöns

Registriernummer: **DE 06 531 000 17 Ldkr. Gießen**

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG vom 28.03.2022, Ldkr. Gießen**

- **Wildtierauffangstation St. Jost**  
In der Eisenkaul 1  
56729 Langenfeld

Registriernummer: **DE 07 137 0001 18, Ldkr. Mayen-Koblenz**  
**AUSNAHMEGENEHMIGUNG vom 12.09.2022, Ldkr. Mayen-Koblenz**